

23



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

Vertrag

für die Erbringung von Informatikdienstleistungen (Auftrag)

Erweiterung des Prämienrechners

Referenz-Nr. BAG17 2011

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch

**Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstr. 165
3097 Liebefeld**

nachstehend "Auftraggeber" genannt

und der Unternehmung

**NetConsult AG
Buristr. 21
3008 Bern**

nachstehend "Auftragnehmerin" genannt

Ausgangslage und Ziele des Auftrages

Das BAG möchte die Prämienübersicht im Internet zu einem eigentlichen Prämienrechner erweitern und diese so gegen die Angebote von Comparis, KTip und Bonus.ch wettbewerbsfähiger machen.

A Gemeinsame einleitende Bestimmungen

1. Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien betreffend der Erbringung folgender Informatikdienstleistungen:

Realisieren und Einführen der Erweiterung der Prämienübersicht zum Prämienrechner.

2. Vertragsbestandteile

Integrierende Bestandteile des vorliegenden Vertrages sind in nachstehender Rangfolge:

- a) die vorliegende Vertragsurkunde;
- b) das Dokument „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Informatikdienstleistungen“ des Bundes, (Ausgabe 20. 10. 2010 <http://www.bbl.admin.ch/bkb/02617/02618/02628/index.html?lang=de>), im Folgenden „AGB“;

c) 


Im Falle von Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gilt die vorstehend genannte Rangfolge.

Die Vertragsparteien bestätigen mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages, dass sie im Besitze der obgenannten Vertragsbestandteile sind und diese auch in der genannten Rangfolge anerkennen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin sind wegbedungen.

3. Einsatz von Mitarbeitenden

Die eingesetzten Mitarbeitenden bei der Auftragnehmerin:

Name / Vorname des Mitarbeitenden	Funktion
	Projektleiter

Schlüsselpersonen beim Auftraggeber:

Name / Vorname des Mitarbeitenden	Funktion
[REDACTED]	Projektleiter
[REDACTED]	Leiterin Sektion Finanzaufsicht KUV
[REDACTED]	Integrationsmanagerin DB KUV

Der Austausch von eingesetzten Mitarbeitenden bei der Auftragnehmerin ist nur mit vorgängig eingeholter schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber zulässig (vgl. Ziff. 3.4 der AGB). Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern.

B Erbringung von Dienstleistungen

4. Leistungen der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin erbringt als Spezialistin und in Kenntnis des Vertragszwecks die folgenden Dienstleistungen:

Realisieren und Einführen der Erweiterungen der Prämienübersicht und Ausbau zu einem Prämienrechner gemäss den Anforderungen aus Punkt 2 und den Leistungsbeschreibungen aus [REDACTED] der Auftragnehmerin.

Die Auftragnehmerin liefert dem Auftraggeber die Dokumentation elektronisch in deutscher Sprache an die Adresse:

Bundesamt für Gesundheit
[REDACTED]
3003 Bern

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Zu publizierende Texte werden vom Auftraggeber in den verlangten Sprachen angeliefert.

Werden weitere Mitwirkungsobliegenheiten erforderlich, werden sie vorgängig von der Auftragnehmerin schriftlich beantragt.

C Gemeinsame Schlussbestimmungen

6. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die nachstehend genannte Adresse des Auftraggebers:

Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

7. Termine

Die nachstehend genannten Termine sind verbindlich und ohne weiteres verzugsbe-gründend:

Beginn der Leistungserbringung: (aus Dringlichkeitsgründen haben die Arbeiten be-reits begonnen):
Präsentation der Erweiterungen / Vernehmlassung BAG intern: 6. Mai 2011
Präsentation der Erweiterungen / Vernehmlassung bei Santéuisse: 31. Mai 2011
Freischalten im Internet auf den Termin der Publikation der aktualisierten Prämien-übersicht: [REDACTED]

Das Auftragsverhältnis endet am Datum gemäss Ziff. 15 nachstehend.

8. Vergütung

Die Auftragnehmerin erbringt die Leistungen nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach):

Ansatz: [REDACTED] (inkl. MwSt, Spesen, Reisekosten und -zeiten) mit einem Kostendach von [REDACTED] inkl. MwSt).

Für die MwSt ist der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung massgebliche Satz an-zuwenden und auszuweisen.

Die Auftragnehmerin erstellt für alle geleisteten Arbeitsstunden einen Rapport, wel-cher von beiden Vertragspartnern visiert wird. Der Rapport nennt den genauen Zeit-punkt des Arbeitsbeginns, den Inhalt der Arbeit sowie deren Dauer. Der von der Auf-tragnehmerin unterzeichnete Arbeitsrapport hat unaufgefordert innert 10 Arbeitsta-gen seit Monatsende beim Auftraggeber einzugehen. Zahlungen werden unter der Voraussetzung der Genehmigung der Arbeitsrapporte durch den Auftraggeber ge-leistet. Die Genehmigung des Auftraggebers hat dabei innert 10 Tagen seit Erhalt des Rapports zu erfolgen, sofern der Auftraggeber keine Vorbehalte gegen den Rap-port anbringt. Allfällige Vorbehalte sind der Auftragnehmerin ebenfalls innert 10 Ar-beitstagen seit Erhalt des Rapports schriftlich mitzutellen.

Es ist zu rapportieren an folgende Person / Stelle beim Auftraggeber:

Bundesamt für Gesundheit

[REDACTED]
3003 Bern

9. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen / Zahlungsplan

Die Auftragnehmerin stellt monatlich Rechnung. Sie legt der Rechnung die jeweiligen genehmigten Rapporte bei. Der Auftraggeber leistet die Zahlung, sofern er die Lei-stungsrapporte genehmigt hat.

Die Rechnungsstellung erfolgt unter Angabe von Referenz-Nr. BAG17 2011 an folgende Adresse:

Bundesamt für Gesundheit
[REDACTED]
3003 Bern

Kontierung BAG: AufgabenNr. 80101; Kostenart 3115001000

10. Sozialversicherungen

Die aufgrund des vorliegenden Vertrages zu erbringenden Tätigkeiten / Leistungen gelten sozialversicherungsrechtlich als selbständige Erwerbstätigkeit. Die Auftragnehmerin ist somit selbst besorgt, die Beiträge für sich und ihre Mitarbeitenden mit ihrer AHV-Ausgleichskasse abzurechnen. Der Auftraggeber schuldet der Auftragnehmerin und deren Mitarbeitenden somit keine Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV, usw.) oder anderweitige Entschädigungsleistungen, wie namentlich bei Ferien, Krankheit, Unfall, Invalidität oder Tod.

11. Konventionalstrafen

Verletzt die Auftragnehmerin Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann (Ziff. 5 AGB), Termine (Ziff. 13 AGB) oder Geheimhaltungspflichten (Ziff. 15 AGB), schuldet sie eine Konventionalstrafe gemäss der entsprechenden Ziff. der AGB. Betreffend die Integritätsklausel wird auf nachstehende Ziff. 13 verwiesen.

12. Besondere Vereinbarungen

Selbstdeklaration

Die Auftragnehmerin bestätigt mit der Unterzeichnung des Vertrages der Beschaffungskommission des Bundes (BKB) die Einhaltung der anwendbaren Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf Lohngleichheit (Art. 8 BdB, SR 172.058.1; Art. 6 und 7 VöB, SR 172.058.11).

Integritätsklausel

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden. Bei Missachtung der Integritätsklausel hat die Auftragnehmerin dem Auftraggeber eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10% der Vertragssumme, mindestens CHF 3'000.- je Verstoss.

Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zu einer Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen durch den Auftraggeber führt.

13. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

14. Wiener Kaufrecht

Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, SR 0.221.211.1) sind wegbedungen.

15. Inkrafttreten / Vertragsänderungen

Der vorliegende Vertrag tritt mit dessen Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

Er dauert bis (Datum): 30. September 2011

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

16. Ausfertigung / Unterzeichnung durch die Vertragsparteien

Die vorliegende Vertragsurkunde wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Für den Auftraggeber:

Ort und Datum:

..... 9. Mai 2011, Bam
[Redacted]

Leiterin Abt. Versicherungsaufsicht

Unterschrift:

..... [Redacted]

Ort und Datum:

..... Korbfeld, 10.5.11

Integrationsmanager BAG

Unterschrift:

..... [Redacted]

Für die Auftragnehmerin:

Ort und Datum:

..... Bam, 13.5.11

Vorname Name
Funktion:

..... [Redacted]

Mitglied der Gl

Unterschrift:

..... [Redacted]

Ort und Datum:

..... Bam, 16.5.11

Vorname Name
Funktion:

..... [Redacted]

Geschäftsführer

..... [Redacted]